

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Verbot des Kükentötens: Wie stellt die Landesregierung eine tier-, umwelt- und klimagerechte  
Umsetzung in Niedersachsen sicher?**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 09.02.2023 -  
Drs. 19/497  
an die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 17.03.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der *NDR* berichtete am 04.01.2023 auf seiner Webseite, dass die Verbraucherschutzorganisation Foodwatch unzufrieden mit der Umsetzung des seit einem Jahr geltenden Verbots des Kükentötens ist. So seien u. a. aus Deutschland Brütereien in Nachbarländer abgewandert, in denen das Kükentöten noch legal sei.

Kritisch äußert sich im selben Beitrag auch der NGW - Niedersächsische Geflügelwirtschaft Landesverband e. V., der eine EU-weit einheitliche Regelung zum Verbot des Kükentötens vermisst. Nach Aussage des NGW stellt die Bruderhahnmast kein nachhaltiges und klimafreundliches Produktionsverfahren dar, zumal die Bruderhähne überwiegend zu Tierfutter verarbeitet würden. Da ab dem 01.01.2024 eine Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem siebten Tag erfolgen müsse, wird die Bruderhahnmast nach Aussage des NGW ab diesem Zeitpunkt das einzige in Deutschland noch praktikable Verfahren darstellen, da es an technisch ausgereiften Möglichkeiten einer Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem siebten Tag fehle.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das ausdrückliche Verbot des Kükentötens durch die Ergänzung des § 4 c TierSchG war ein Schritt, der die jahrzehntelange Diskussion, ob das Töten der männlichen Tiere der Legelinien „vernünftig“ i. S. von § 1 Satz 2 des TierSchG ist, beendet hat. Da nach jetzigem Kenntnisstand ein Schmerzempfinden des Hühnerembryos nach dem siebten Bebrütungstag nicht ausgeschlossen werden kann, sind Verfahren der Geschlechtsbestimmung bis zum siebten Bebrütungstag (frühes Verfahren) erforderlich.

Neben der frühen Geschlechtsbestimmung im Hühnerei und der Aufzucht der sogenannten Bruderhähne ist auch der Einsatz sogenannter Zweinutzungshühner denkbar - auch wenn Hennen dieser Rassen weniger (und teilweise kleinere) Eier als konventionelle Legehennen legen und Hähne aus Zweinutzungsrassen langsamer wachsen und einen kleineren Brustmuskel aufweisen als konventionelle Masthühner. Bislang konnten sich diese Linien aber in der konventionellen Haltung nicht durchsetzen.

Die Landesregierung setzt sich auch für eine EU-weite Umsetzung des Ausstiegs aus dem Kükentöten und eine Geschlechtsbestimmung im Hühnerei zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein.

**1. Wie haben niedersächsische Brütereien das seit dem 01.01.2022 geltende Verbot des Tötens männlicher Eintagsküken umgesetzt? Welche Bedeutung - gemessen an den jeweiligen Stückzahlen (Eier bzw. Küken) - kommt den verschiedenen Verfahren zu?**

Zur Umsetzung des Verbots des Tötens männlicher Eintagsküken wurde in den niedersächsischen Brütereien zunächst vermehrt auf die Aufzucht der Bruderhähne gesetzt. Nach und nach wurden Verfahren zur Geschlechtsbestimmung - wie das SELEGGT-Verfahren (am 8./9. Bebrütungstag) sowie die Hyperspektralanalyse (sogenanntes Cheggy-Verfahren, am 13./14. Bebrütungstag) - eingesetzt. Neben der Aufzucht in deutschen Betrieben ist auch eine große Anzahl an Bruderhähnen ins Ausland verbracht worden. Nach Rückmeldung der kommunalen Veterinärbehörden, in denen Legehennen-Brütereien ansässig sind, sind 2022 rund 5 Millionen Bruderhähne zur Aufzucht insbesondere nach Polen verbracht worden. Der Einsatz der Verfahren zur Geschlechtsbestimmung wurde nach und nach erhöht; im Januar 2023 war z. B. bei Braunlegern davon auszugehen, dass bereits der überwiegende Anteil an Eiern mittels Hyperspektralanalyse geschlechtsbestimmt wird. Bei dem SELEGGT-Verfahren, das für Weiß- und Braunleger Anwendung finden kann, lagen die Zahlen im Januar 2023 bei rund der Hälfte der Eier, die andere Hälfte schlüpft mit den Bruderhähnen.

**2. Ist es aufgrund des seit dem 01.01.2022 geltenden Verbots des Kükentötens zur Abwanderung niedersächsischer Brütereien oder Teilen ihrer Produktion ins Ausland gekommen?**

Belastbare Informationen zur Verlagerung niedersächsischer Brütereien oder Teilen von deren Produktion ins Ausland stehen der Landesregierung nicht zur Verfügung.

**3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um sicherzustellen, dass europaweit einheitliche Regelungen ein Abwandern von Brütereien in das kostengünstigere Ausland mit niedrigeren Tierschutzstandards verhindern?**

Diesbezüglich kann die Landesregierung keine konkreten Maßnahmen ergreifen; ein entsprechendes Vorgehen obliegt ausschließlich der Entscheidungsbefugnis des Bundes.

**4. Gibt es in Niedersachsen ausreichend Möglichkeiten zur Aufstallung und Schlachtung von Bruderhähnen aus niedersächsischen Brütereien? Falls nein: Wo erfolgen Aufstallung und Schlachtung stattdessen? Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen oder hat sie bereits ergriffen, um zur Erreichung des Ziels, durch dezentrale Schlachtstätten Tiertransporte zu verkürzen und die regionale Lebensmittelproduktion zu stärken, das Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte in der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 07.12.2022 formuliert hat, beizutragen?**

Die Zahlen der in Niedersachsen gehaltenen und geschlachteten Bruderhähne werden nicht separat erfasst. Nach Kenntnis der Landesregierung werden Bruderhahnküken auch in Osteuropa aufgezogen und geschlachtet. Durch die im Vergleich zu Masthybriden abweichende Konfektionierung der Tiere können diese oft nicht in herkömmlichen Schlachthöfen bzw. in bestehende Schlachtlinien integriert werden; hierfür müssen diese entsprechend umgerüstet werden. Für kleinere Herden besteht die Möglichkeit, dass die Tiere in mobilen Geflügelschlachtanlagen geschlachtet werden. Über die Richtlinien zur Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen können mobile Schlachteinheiten gefördert werden. Im Rahmen der mobilen Schlachtung entfallen Tiertransporte. Die Richtlinie wird aktuell im Rahmen des Stadt-Land-Zukunft-Programms angeboten. Eine Verstärkung wird zurzeit geprüft und ist beabsichtigt.

- 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung des NGW, dass Bruderhähne überwiegend zu Tierfutter verarbeitet werden? Falls dem so ist: Worauf führt die Landesregierung dies zurück, und wie beurteilt sie vor diesem Hintergrund die Zukunftsfähigkeit der Bruderhahnmast?**

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Informationen vor, die Aufschluss darüber geben, welcher Verwertung Bruderhähne nach der Mast zugeführt werden. Die Zukunftsfähigkeit der Bruderhahnmast hängt u. a. von den Marktmechanismen und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

- 6. Wie beurteilt die Landesregierung die ökologische Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit der Bruderhahnmast im Vergleich zu alternativen Möglichkeiten zum Ausstieg aus dem Küekentöten?**

Der Ausstieg aus dem Küekentöten lässt sich auf dreierlei Wegen realisieren. Neben der Geschlechtsbestimmung im Hühnerei sind hier die Bruderhahnmast oder der Einsatz von Zweinutzungshühnern zu nennen. Die Bruderhahnmast weist ebenso wie die Mast von Hähnen der Zweinutzungslinien gegenüber der herkömmlichen Mast mit Hybridherkünften einige Aspekte wie z. B. eine geringere tägliche Zunahme, eine schlechtere Futtermittelverwertung, eine längere Mastdauer, höhere Energie- und Futterkosten sowie Absatzschwierigkeiten auf, die als weniger nachhaltig eingeordnet werden müssen. Die durch den Ukrainekrieg stark gestiegenen Futterkosten verstärken diese Einschätzung.

- 7. Wird es nach Einschätzung der Landesregierung vor dem 01.01.2024 technisch ausgereifte Möglichkeiten geben, die es niedersächsischen Brütereien erlauben werden, eine Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem siebten Tag zuverlässig vornehmen zu können?**

Niedersachsen fördert seit 2020 ein Projekt der Technischen Universität (TU) Dresden, mit dem das in einem Verbundprojekt unter Federführung der Universität Leipzig entwickelte frühe spektroskopische Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei weiterentwickelt und zur Praxisreife überführt werden soll. Bei diesem spektroskopischen Verfahren kann ab dem dritten Bruttag das Geschlecht im Hühnerei detektiert werden. Der gesamte Prozess fand bislang unter Laborbedingungen statt und wird derzeit mit der Firma Agri Advanced Technologies (AAT) aus Visbek in einer Modellanlage zur Serienreife weiterentwickelt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die technische Umsetzung der frühen Geschlechtsbestimmung bis Ende 2023 realisiert werden kann. Nach Abschluss des Projekts werden die Forschungsergebnisse allen Interessierten zur Verfügung gestellt, sodass auch weitere Brütereien das Verfahren nutzen können. Damit wird in Niedersachsen das gegenwärtig einzige bekannte Verfahren der in-ovo-Geschlechtsbestimmung, das so frühzeitig eingesetzt werden kann und damit die Anforderungen des zum 01.01.2024 in Kraft tretenden § 4 c Abs. 3 TierSchG erfüllt, vorliegen.

- 8. Werden nach Einschätzung der Landesregierung die niedersächsischen Brütereien nach dem 01.01.2024 noch wettbewerbsfähig sein, falls bis dahin kein technisch ausgereiftes Verfahren zur Bestimmung des Geschlechts im Ei zur Verfügung stehen sollte? Falls die niedersächsischen Brütereien nach dem 01.01.2024 nicht mehr wettbewerbsfähig sein sollten: Mit welchen Anpassungsreaktionen der Unternehmen rechnet die Landesregierung, und wie bewertet sie diese Anpassungsreaktionen unter den Aspekten des Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes?**

Es erschließt sich nicht, warum ein Verbot der aktuell noch zugelassenen Möglichkeiten zur Geschlechtsbestimmung im Ei negativen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Brütereien haben sollte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Dienstleistungen der hiesigen Brütereien dann vermehrt nachgefragt werden, weil gegebenenfalls alle in Deutschland erzeugten Eier erbrütet werden müssen.

Die Bruderhahnmast erscheint derzeit die einzige praxistaugliche Alternative im Hinblick auf die ab dem 01.01.2024 in Kraft tretende Ergänzung des § 4 c TierSchG, wonach das Küekentöten ab dem

siebten Bebrütungstag verboten sein wird, auch wenn die unter Nr. 6 beschriebenen Probleme bestehen. In der ökologischen Haltung werden vermehrt Zweinutzungshühner eingesetzt. Diese werden in der konventionellen Haltung allerdings nicht nachgefragt.

- 9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um sicherzustellen, dass niedersächsische Brütereien ab dem 01.01.2024 eine Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem siebten Tag unter Verwendung eines technisch ausgereiften Verfahrens zuverlässig werden vornehmen können?**

Siehe Antwort zu Frage 7.